

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Antonin Brousek**

vom 22. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. September 2023)

zum Thema:

Dissens zum Beutelsbacher Konsens?

und **Antwort** vom 10. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Okt. 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16809
vom 22. September 2023
über Dissens zum Beutelsbacher Konsens?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Kennt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie den „Beutelsbacher Konsens“?

Zu 1.: Ja, der Beutelsbacher Konsens ist in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bekannt.

2. Falls ja, was sind die zentralen Inhalte desselben? Falls nein, weshalb nicht und welche konkreten Leitlinien (bitte im Wortlaut wiedergeben) finden stattdessen im Land Berlin Anwendung, um die Grenze zwischen „Politischer Bildung“ und „Indoktrination“ zu definieren?

Zu 2.: Der Beutelsbacher Konsens wird in der „Handreichung für das übergreifende Thema Demokratiebildung“ (herausgegeben vom Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM), 2023) erläutert. Seine drei didaktischen Grundsätze werden darin wie folgt zusammengefasst:

„I. Überwältigungsverbot

Es ist nicht erlaubt, die Schülerinnen und Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der „Gewinnung eines selbstständigen Urteils“ zu hindern.

II. Kontroversitätsgebot

Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.

III. Partizipationsbefähigung

Schülerinnen und Schüler müssen in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und die eigene Interessenlage zu analysieren sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne ihrer Interessen zu beeinflussen.“

3. Wie viele Unterrichtsstunden im Fach „Politische Bildung“ hätten in den einzelnen Schuljahren seit 2019/2020 an Berliner Schulen – bitte gegliedert nach Schulformen – jeweils planmäßig stattfinden sollen?

4. Wie viele der Unterrichtsstunden zu 3) sind nicht durch den Fachlehrer erteilt, sondern „vertreten“ worden?

5. Wie viele der Unterrichtsstunden zu 3) sind nicht erteilt worden, sondern „ausgefallen“?

Zu 3. bis 5.: In der Berliner Schulstatistik erfolgt die Erfassung der Stunden zum Fachunterricht nicht in allen Fächern einzeln, sondern summarisch in Fachgruppen. Dazu gehört auch das Fach „Politische Bildung“, welches in der Fachgruppe „Geschichte/Politische Bildung/Sozialkunde/Erdkunde“ zusammengefasst wird. Die Statistik zum Vertretungsunterricht und zum Unterrichtsausfall sieht zudem keine Fachausweisung vor.

6. Sind der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Beschwerden darüber bekannt, dass die jeweilige Leitlinie aus der Antwort zu 2) verletzt worden ist? Wie viele in den jeweiligen Schuljahren?

Zu 6.: Dem zentralen Beschwerdemanagement der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sind für den Zeitraum vom 01.05.2022 bis heute keinerlei Beschwerden bzgl. der Grenze zwischen „Politischer Bildung“ und „Indoktrination“ bekannt. Für den Zeitraum davor können keine Aussagen getroffen werden, da die bis dahin handelnden Personen nicht mehr tätig sind und keine diesbezügliche Dokumentation erfolgte.

7. Wie ist in den Fällen einer solchen Beschwerde – also der Gefahr der dem Grundgesetz fernem politischen Indoktrination von Schülern – das konkrete Verfahren geregelt? Wer untersucht diese Fälle mit welchen möglichen Folgen im Falle einer Verletzung der Leitlinien?

Zu 7.: Beschwerden hinsichtlich vermuteter politischer Indoktrination müssen der zuständigen Schulleitung bzw. der regionalen Schulaufsicht gemeldet werden, um dem Vorgetragenen nachgehen und die ggf. erforderlichen Konsequenzen einleiten zu können.

8. An welche Stelle konkret – bitte unter exakter Bezeichnung und Angaben einer E-Mail-Adresse – können sich Betroffene wenden, wenn eine Lehrkraft ihres Erachtens gegen die Leitlinien verstößt?

Zu 8.: Die Mail-Anschriften aller Schulaufsichten in den regionalen Außenstellen sind der Homepage der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu entnehmen und werden dort aktualisiert.

9. Kann die Verletzung der Leitlinien zu 2) für beamtete Lehrkräfte disziplinarwürdig sein?

Zu 9.: Die Frage nach der Disziplinarwürdigkeit eines Verhaltens ist immer im Einzelfall zu betrachten und lässt sich daher in dieser Pauschalität nicht beantworten.

10. Ist es unter irgendeiner Konstellation aus Sicht der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zulässig, die Teilnahme – versammlungsrechtlich klar zu unterscheiden von der bloßen Beobachtung – an einer politischen Demonstration oder Kundgebung im Rahmen oder anstelle des Schulunterrichts anzuordnen? Wenn ja, in welcher?

Zu 10.: Die Teilnahme an einer Demonstration als schulische Veranstaltung im Rahmen der Schulbesuchspflicht anzuordnen, ist mit der staatlichen Neutralitätspflicht nicht vereinbar.

Berlin, den 10. Oktober 2023

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie